



Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

FAX

(+49 30) 18 580 9525

Az.: I A 6 -475/10-1-12 37/2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten

Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügt sende ich Ihnen die Stellungnahme der DGSP in obiger Angelegenheit zu. Ich würde mich sehr freuen, wenn die in der Stellungnahme aufgeführten Aspekte Ihre Beachtung finden.

Richard Suhre

Anlage: Stellungnahme

3475/10-1-12 937/2016

02/03

DGSP - Zeltinger Strasse 9 - 50969 Köln

+49-221-529903

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 11015 Berlin

Bundesgeschäftsstelle:

Zelfinger Strasse 9 50969 Köln (Zollstock) Telefon (0221) 51 10 02 Telefax (0221) 52 99 03 e-mail: dgsp@netcologne.de Internet: http://www.psychiatrie.de





03.01.17

Kurze Stellungnahme (aufgrund der Frist) der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten.

Grundsätzlich wird das gesetzgeberische Vorhaben von der DGSP begrüßt. Hervorzuheben ist insbesondere die verpflichtende Beachtung eines in einer Patientenverfügung geäußerten Willens und die gesetzgeberische Klarstellung der Beachtung auch des mutmaßlichen Willens. Diese Präzisierungen sind als wichtige Schritte zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten zu betrachten.

Nach der Neufassung des § 1901a BGB soll der Betreuer / die Betreuerin in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und den Betreuten/ die Betreute auf dessen/ihren Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen. Hier stellt sich die Frage, warum es bei einer Solllösung bleiben muss. Wir regen an, dass der Betreuer/die Betreuerin den Betreuten/ die Betreute in geeigneten Fällen auf diese Möglichkeit hinweisen und ihn/sie bei der Abfassung einer Patientenverfügung unterstützen muss.

Es gibt auch heute bereits genügend Möglichkeiten, die Schutzrechte und die Eigenverantwortlichkeit psychisch kranker Menschen durch Patientenverfügungen und Behandlungsvereinbarungen zu stärken. In der Psychiatrie erfahren diese Instrumente aber kaum Beachtung, u. a. weil sie die Behandlung, aus Sicht von medizinischen und nicht-medizinischen Fachkräften unnötig erschweren. § 1901a BGB legt darüber hinaus fest, dass eine Patientenverfügung auf die aktuelle Lebensund Behandlungssituation zutreffen muss. Diese Formulierung stellt eine hohe Hürde dar, die die Anwendbarkeit von Patientenverfügungen im konkreten Fall oft erschwert oder sogar verhindert. Deshalb schlagen wir vor, den in der Begründung

angesprochenen Verweis auf die Möglichkeit des Abschlusses von Behandlungsvereinbarungen im Rahmen einer psychiatrischen Behandlung in die neu zu schaffende gesetzliche Regelung mit aufzunehmen. Dies würde gerade im Kontext psychiatrischer Behandlungen zu erheblich mehr Klarheit und damit an Bestimmtheit und im Ergebnis an Rechtssicherheit und Praktikabilität zum Wohl der Betroffenen beitragen.

Weiterhin geht die bestehende gesetzliche Regelung davon aus, dass sämtliche Personen, die von der neuen Rechtslage betroffen sind bzw. sein werden, einen gesetzlichen Betreuer/ eine gesetzliche Betreuerin haben. Das trifft bei Menschen mit psychischen Erkrankungen in diesem Umfang nicht zu. Es sind also weitere Personen in den neuen Absatz 4 des § 1901a BGB einzufügen bzw. es ist zu überlegen, wie dieses Thema mehr in der Fokus der Öffentlichkeit gelangen kann, um die Menschen, die keinen Betreuer /keine Betreuerin haben, und deren "Bevollmächtigte" zu sensibilisieren.

Zusammenfassend wird die Schutzlücke in den Fällen, in denen der Betroffene/die Betroffene sich entweder freiwillig in einer Klink aufhält oder sich krankheitsbedingt nicht aus ihr fortbewegen kann, geschlossen. Die Entkopplung der Einwilligung von der freiheitsentziehenden Unterbringung hin zu einer ärztlichen Zwangsmaßnahme und somit die Herauslösung aus § 1906 BGB ist notwendig. Ambulante Zwangsbehandlungen sind damit weiterhin ausgeschlossen.

In der Betreuungspraxis bedarf es unbedingt einer verpflichtenden Regelung hinsichtlich der Unterstützung und Beratung. Bei Menschen, bei denen in absehbarer Zeit mit dem (Wieder-)Eintritt einer erheblichen Gesundheitsgefährdung zu rechnen ist, müssen die Wünsche und der Wille von Betreuten gründlich ermittelt und schriftlich fixiert werden. Dies sollte nicht nur für gerichtlich bestellte Betreuer/Betreuerinnen Geltung erlangen. Jeder und jede Betroffene sollte die Möglichkeit haben, auch in den entsprechenden Sozialpsychiatrischen Diensten Beratung und Unterstützung zu diesem Thema zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Suhre Geschäftsführer

지 Stefan Corda-Zitzen Schäftsführender Vorstand